

Aktenzeichen: 5 AZR 652/88
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 8. November 1989
- 5 AZR 652/88 -

I. Arbeitsgericht
Bremen
Urteile vom 11. März 1987
- 9 Ca 9014/87 -,
16. Juni 1987
- 4 b Ca 4007/87 -,
20. Mai 1987
- 9 Ca 9137/87 -,
29. Juli 1987
- 9 Ca 9078/87 -,
9. Juli 1987
- 7 Ca 7451/87 und
20. August 1987
- 8 Ca 8051/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen
Urteil vom 2. August 1988
- 1 Sa 186/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung eines Sozialplans

Gesetz: BetrVG § 112, § 77 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 652/88

1 Sa 186/87 Bremen

Verkündet am
8. November 1989

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

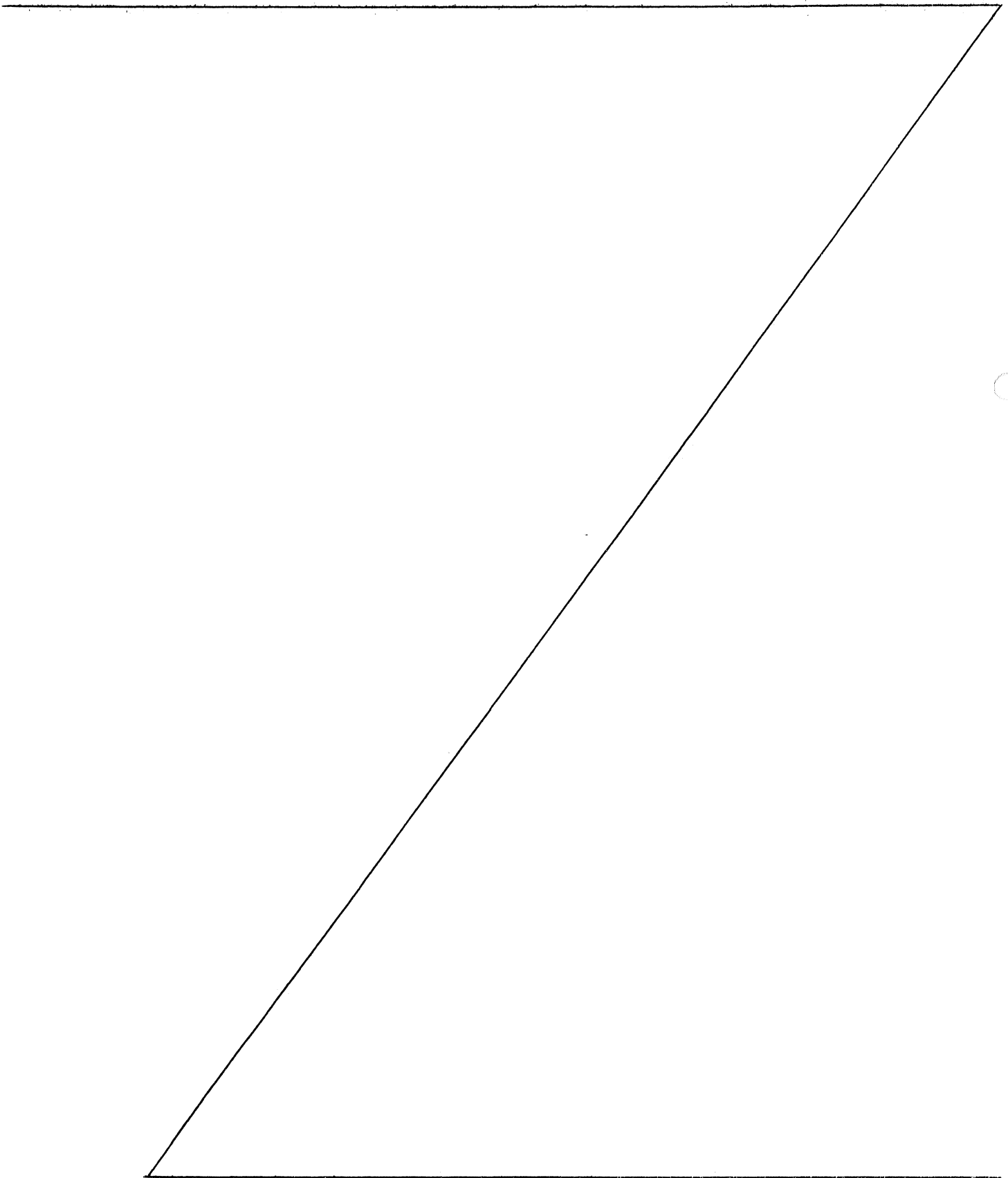
Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.





Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1989 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Olderog und Bitter sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Kessel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 2. August 1988 - 1 Sa 186/87, 3 Sa 207/87, 4 Sa 208/87, 4 Sa 254/87, 2 Sa 314/87, 3 Sa 353/87 - wird zurückgewiesen. Jedoch können die Kläger Zinsen nur aus dem Nettobetrag verlangen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Berechnung einer Abfindung aus einem Sozialplan.

Die Kläger (-innen) waren im Kaufhaus B der Beklagten beschäftigt. Anlässlich der Schließung des Kaufhauses im Sommer 1986 wurde zwischen den Betriebspartnern ein Sozialplan abgeschlossen. Ziffer 3 dieses Sozialplans - über dessen Auslegung die Parteien streiten - lautet auszugsweise wie folgt:



"3. Abfindung

- 3.1. Es wird ein Grundbetrag von 3.000,-- DM an jeden ausscheidenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer gezahlt. Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer mit pauschaler Vergütung erhalten den Grundbetrag im Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
- 3.2. Für jedes vollendete Jahr der Unternehmenszugehörigkeit wird 70 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zahlbaren monatlichen Bruttoentgeltes zugrundegelegt (Basisabfindung).
- 3.3. Auf die unter 3.2. genannte Basisabfindung (vollendete Jahre x monatliches Bruttoentgelt x 70 %) kommen, soweit zutreffend, folgende Zuschläge:
- (1) a) für jedes unterhaltsberechtignte Kind
15 %
 - b) für Schwerbehinderte und Gleichgestellte
35 %
 - c) für Arbeitnehmer der Altersgruppen
 - 45 bis 50 Jahre 15 %
 - ab 51 Jahre 25 %
- (2) Die einzelnen Zuschläge können sich bis zur Höchstgrenze von 125 % (für Schwerbehinderte und Gleichgestellte 140 %) unter Einschluß des vorgenannten Faktors von 70 % summieren.
- 3.4. Für die Berechnung des Lebensalters ist das Alter maßgebend, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erreicht ist. Das gleiche gilt für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit.
- ..."

Die Kläger (-innen) haben die Auffassung vertreten, die in Ziffer 3.3. Abs. 1 genannten Prozentsätze der Zuschläge seien vom vollen Monatsgehalt zu berechnen und mit der Basisabfindung (Ziffer 3.2.) zu addieren. Daher seien die Prozentsätze der Basisabfindung und der Zuschläge zusammenzurechnen und mit dem monatlichen Bruttogehalt und der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörig-



keit zu multiplizieren.

Daraus ergeben sich die der Höhe nach unstreitigen Klageforderungen.

Die Klägerin zu 1) hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 1)
1.365,12 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. Oktober 1986
zu zahlen.

Die Klägerin zu 2) hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 2)
2.749,95 DM brutto zu zahlen nebst 4 % Zinsen seit
dem 16. Januar 1987.

Der Kläger zu 3) hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 3)
6.480,-- DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem
10. April 1987 zu zahlen.

Die Klägerin zu 4) hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 4)
1.329,06 DM brutto als Abfindung zu zahlen.

Die Klägerin zu 5) hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
zu 5) 1.241,06 DM netto und 56,44 DM brutto
als weitere Abfindung nebst 4 % Zinsen seit
dem 1. Oktober 1986 auf 1.241,06 DM und den
sich aus 56,49 DM brutto ergebenden Nettobe-
trag zu zahlen.

Die Klägerin zu 6) hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 6)
weitere 2.435,40 DM brutto als Abfindung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und die Auffassung vertreten, die Prozentsätze der in Ziffer 3.3. Abs. 1 des Sozialplans genannten Zuschläge seien nur von der Basisabfindung in Höhe von 70 % eines Monatsverdienstes pro Jahr der Unternehmens-



zugehörigkeit zu berechnen. Daher sei zunächst die Basisabfindung zu ermitteln und davon die Prozentsätze der Zuschläge zu bilden (und nicht vom vollen Monatsgehalt).

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision will die Beklagte die Abweisung der Klagen erreichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben den Klagen zu Recht stattgegeben. Die Zuschläge zur Basisabfindung sind in Höhe der in Ziffer 3.3. des Sozialplans genannten Prozentsätze aus dem vollen monatlichen Bruttoentgelt und nicht lediglich aus der Basisabfindung zu berechnen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, der Wortlaut des Sozialplans lasse in Ziffer 3.3. im ersten Absatz offen, worauf sich die Prozentsätze beziehen. Diese Regelung sei auslegungsbedürftig. Dazu sei auf die Höchstbetragsklausel in Ziffer 3.3. im zweiten Absatz zurückzugreifen. Danach können sich die einzelnen Zuschläge "unter Einschluß des vorgenannten Faktors von 70 %" bis zur Höchstgrenze von 125 % (für Schwerbehinderte und Gleichgestellte 140 %) "summieren". Aus diesem Wortlaut sei zu entnehmen, daß die in Ziffer 3.3. im ersten Absatz genannten Zuschläge mit dem Grundfaktor von 70 % zunächst zusammengerechnet werden sollen. Der so ermittelte einheitliche Prozentsatz könne nur mit demselben Grundbetrag multipliziert werden. Bei der vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gesehenen Zusammenrechnung der Prozentsätze für die Basisabfindung und für die Zuschläge sei die vorherige Ausrechnung der Basisabfindung entbehrlich. Dann könne aber Multiplikationsfaktor für den einheitlichen Prozentsatz aus der Summe der Prozentsätze für Basisabfindung und Zuschläge nur das volle Monatsgehalt sein. Die Auslegung der Beklagten erfordere dagegen mehrere Rechenschritte: Es müßte zunächst die Basisabfindung ausgerechnet und davon der Prozentsatz für die Zuschläge ermittelt werden und danach wiederum der Prozentsatz für die Höchstbeträge, bezogen auf die Basisabfindung, errechnet werden. Hätten die Parteien ein so umständliches Berechnungsverfahren gewollt, so hätten sie das im Sozialplan zum Ausdruck gebracht.

II. Dem hält die Revision entgegen, die Bezugsgröße sei nicht das volle Monatsgehalt, sondern die Basisabfindung. Zwar müsse ein Prozentsatz eine Bezugsgröße haben, aber aus dem ersten Satz der Ziffer 3.3. des Sozialplans ergebe sich durch Verweisung auf die vollständige Berechnungsformel der Basisabfindung, daß zunächst die Basisabfindung berechnet und daraus die Zuschläge ermittelt werden müßten. Demgegenüber lege Ziffer 3.3. Abs. 2 des Sozialplans nur eine Höchstgrenze für die Zuschläge selbst fest und könne nichts dafür ergeben, auf welchem Grundbetrag sich die Prozentsätze für die Zuschläge beziehen sollen.

III. Den Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Zwar ist mit der Revision davon auszugehen, daß die Bestimmung von Prozentsätzen in Ziffer 3.3. Abs. 1 des Sozialplans allein nicht ausreicht, um daraus über die Basisabfindung hinaus die Zu-



schläge der Höhe nach zu berechnen. Aus der Wiederholung der Berechnungsformel in Ziffer 3.3. Abs. 1 des Sozialplans ergibt sich aber entgegen der Auffassung der Revision noch nicht, daß Bezugsgröße für die prozentuale Berechnung der Zuschläge die vorher zu ermittelnde Basisabfindung wäre. Die Berechnung der Basisabfindung selbst ergibt sich bereits aus Ziffer 3.2. des Sozialplans, so daß die Wiederholung der Berechnungsformel in Ziffer 3.3. für die Ermittlung der Basisabfindung überflüssig ist. Unter diesen Umständen wiederholt Ziffer 3.3. des Sozialplans nur die Begriffsbestimmung der Basisabfindung, ohne daß sich daraus auch eine Bezugsgröße für die prozentuale Berechnung der Zuschläge zur Basisabfindung ergäbe.

Dagegen findet sich eine Aussage über die Höhe der Zuschläge in Ziffer 3.3. Abs. 2, wonach sich die einzelnen Zuschläge bis zur Höchstgrenze von 125 % (für Schwerbehinderte und Gleichgestellte 140 %) "unter Einschluß des vorgenannten Faktors von 70 % summieren können". Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit dem vorhergehenden Absatz über die prozentuale Höhe der Zuschläge selbst und kann deswegen zur Auslegung mit herangezogen werden.

Sozialpläne sind wie sonstige Betriebsvereinbarungen nach den für die Tarifauslegung maßgebenden Grundsätzen auszulegen (BAG Urteil vom 27. August 1975 - 4 AZR 454/74 - AP Nr. 2 zu § 112 BetrVG 1972; BAG Urteil vom 29. November 1978 - 5 AZR 553/77 - AP Nr. 7 zu § 112 BetrVG 1972). Bei der Auslegung eines Sozialplans ist demgemäß zunächst vom Wortlaut auszugehen und



sodann der Gesamtzusammenhang der Regelung und sein Zweck zu beachten.

Bereits aus dem Wortlaut der Höchstbegrenzungsklausel (Ziffer 3.3. Abs. 2 des Sozialplans) ergibt sich, daß sich die Obergrenze der Zuschläge nach einem Prozentsatz richtet, der aus der Summe des Basisprozentsatzes von 70 % und der Prozentsätze für die Zuschläge zu ermitteln ist. Anders kann der Wortlaut nicht verstanden werden, wonach die einzelnen Zuschläge sich "unter Einschluß des vorgenannten Faktors von 70 % summieren" können. Wenn die Vertragspartner damit auch nicht unmittelbar eine Bezugsgröße für die in Ziffer 3.3. Abs. 1 genannten Prozentsätze der Zuschläge bestimmt haben, so haben sie andererseits doch erkennen lassen, wie sie sich die Berechnungsgrundlage vorgestellt haben. Geht man danach von der Addition der Prozentsätze für die Zuschläge mit dem Prozentsatz für die Basisabfindung aus, so ergibt sich als Summe nur ein Prozentsatz, der dann zwangsläufig auch nur wieder von einem einheitlichen Grundbetrag berechnet werden kann. Dieses Verfahren schließt den Rückgriff auf die Basisabfindung als Bezugsgröße aus, weil es die vorherige Errechnung der Basisabfindung vermeidet. Dann kann aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, der Zuschlag nur von einem bestimmten Prozentsatz des Monatsgehalts errechnet werden. Damit folgt der erkennende Senat den Überlegungen des Ersten Senats, wie er sie im Urteil vom 23. August 1988 (- 1 AZR 284/87 -) zu einer ähnlich gestalteten Sozialplanregelung vertreten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



IV. Die Kläger haben sich in der Revisionsinstanz ausdrücklich darauf beschränkt, Zinsen nur auf den Nettobetrag der ihnen zuerkannten Abfindung zu beanspruchen, auch soweit ihnen diese in der Vorinstanz vom Bruttobetrag zuerkannt worden sind. Das war dementsprechend im Urteilstenor klarzustellen.

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Bitter

Arntzen

Kessel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)